



**110-kV-Leitung**

**Uphausen – Minden/West 166/167**

## Artenschutzprüfung

*Aufgestellt im Auftrag der:*

SAG GmbH, CeGIT

Zum Blauen See 5

31275 Lehrte

*durch:*



Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover

Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607

info@laukhuf-planungsbuero.de

Hannover, 06. Juni 2016

**INHALTSVERZEICHNIS**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINFÜHRUNG</b>  | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass und Aufgabenstellung  | 1         |
| 1.2      | Rechtliche Grundlagen  | 1         |
| 1.3      | Datengrundlagen  | 2         |
| 1.4      | Methodisches Vorgehen  | 2         |
| <b>2</b> | <b>UNTERSUCHUNGSRAUM</b>   | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4</b> | <b>RELEVANZPRÜFUNG - ARTENBESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>    | <b>6</b>  |
| 4.1      | Geschützte Pflanzenarten   | 6         |
| 4.2      | Säugetiere   | 6         |
| 4.2.1    | Reptilien  | 7         |
| 4.2.2    | Amphibien  | 8         |
| 4.2.3    | Schmetterlinge   | 8         |
| 4.3      | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie                    | 9         |
| 4.3.1    | Gast- und Rastvögel  | 15        |
| 4.4      | Zusammenfassende Darlegung   | 15        |
| <b>5</b> | <b>LITERATUR UND QUELLEN</b>   | <b>16</b> |
|          | <b>ANHANG I ART-FÜR ART PROTOKOLLE</b>   | <b>17</b> |
|          | <b>ANHANG II FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNGEN IM BEREICH MINDEN-WEST</b> | <b>18</b> |

# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westfalen Weser Netz GmbH plant den Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Freileitung 166/167 Uphausen - Minden/West am westlichen Stadtrand der Stadt Minden. Die Leitung schließt am Mast 68 an die 110-kV-Freileitung Rehme – Meißen an. Von Mast 68 verläuft die Trasse nach Norden und schwenkt in einem Bogen nach Westen in Richtung auf das Umspannwerk (UW) Minden/West um. Im UW gehen die Leiterseile auf das Portal Nord und das Portal Süd.

Die 110-kV-Freileitung soll als Ersatzneubau ausgeführt werden, d. h. die Trassenachse und die Standorte der Winkelmasten bleiben unverändert. Im Rahmen des Ersatzneubau werden aber die Standorte der Tragmasten neu festgelegt, so dass im vorliegenden Fall auf drei Maststandorte verzichtet werden kann und statt ursprünglich 18 Masten die neue Trasse noch 15 Masten aufweist.

Mit dem Ersatzneubau werden alle Fundamente, Masten, Ketten, Isolatoren, Armaturen, Leiterseile und Lichtwellenleiter erneuert.

Mast Nr. 68, an dem die 110 kV-Ltg. Uphausen – Minden/West anbindet bleibt in Höhe und Standort unverändert. Hier werden lediglich die Armaturen, Isolatoren ausgetauscht wenn die neuen Leiterseile angeschlossen werden.

Bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, ob durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungen gemäß § 44 BNatSchG Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, im Sinne der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen und Verbote beeinträchtigt werden können.

Besondere Beachtung innerhalb der Prüfungen kommt dabei der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population zu (§ 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 BNatSchG).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Für die artenschutzrechtlichen Belange in der Planfeststellung sind die Regelungen im BNatSchG (§§ 44 und 45) maßgeblich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtungen gemäß § 44 BNatSchG ist insbesondere zu klären, in wieweit Verstöße gegen die oben genannten Verbotstatbestände durch das beantragte Vorhaben zu besorgen sind. Gemäß § 44 Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind Verbotstatbestände im Rahmen des Vorhabens nicht vermeidbar, sind Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen.

### 1.3 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden ausgewertet:

- Biotopkartierung 2014 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Untersuchungsraum ca. 100 m beiderseits des Trassenverlaufs),
- Kartierungen zu den Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, gefährdete Pflanzenarten sowie Raupenfutterpflanzen der wertgebenden Tagfalterarten im Erfassungszeitraum April bis Mai 2014 (Planungsbüro LAUKHUF 2014, s. Anhang II),
- Daten der Biologische Station Minden-Lübbecke für den Zeitraum 2010/2011 (neuere Daten liegen noch nicht vor)
- Planungsrelevante Arten des betroffenen Messtischblattes 3719 (Minden) der im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen vom Naturschutzfachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

### 1.4 Methodisches Vorgehen

Auf der Grundlage der - im vorhergehenden Kapitel - genannten Daten erfolgte zunächst die Ermittlung möglicher vorkommender Artengruppen im Untersuchungsgebiet. Danach wird geprüft, inwieweit diese Arten durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein können. Auf dieser Grundlage wird bestimmt, welche Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten für die Konfliktanalyse relevant sind bzw. ob ein vorzeitiger Ausschluss von Arten bzw. Artengruppen möglich ist. Können Beeinträchtigungen durch vorhabenspezifische Wirkungen ausgeschlossen werden, muss die entsprechende Art bzw. Artengruppe nicht weiter betrachtet werden.

Im anderen Fall schließt sich die Konfliktanalyse in Form sogenannter Art-für-Art-Protokolle (s. Anhang I) unter Berücksichtigung etwaig erforderlicher / möglicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) an. Falls erforderlich wird anschließend eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme durchgeführt.

Alle Maßnahmen, die sich aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen und dort in geeigneter Form erläutert.

## 2 UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Trasse für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung liegt im Kreis Minden-Lübbecke (Regierungsbezirk Detmold) am westlichen Rand der Gemeinde Stadt Minden und quert die Stadtbezirke Rodenbeck, Königstor, Haddenhausen und Dützen. Als Untersuchungsraum entlang der bestehenden Freileitungstrassen wird ein Korridor mit einer Regelbreite von 200 m festgelegt.

Naturräumlich verläuft der Trassenkorridor in den Großlandschaften „Weser- und Leine-Bergland“ und "Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest" mit den Haupteinheiten „Lübbecker Lössland“ und „Plantlünner Sandebene“.

Der Trassenkorridor quert das Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ (Gebiets-Nr. DE-3618-401), das im Untersuchungsraum identisch mit dem Naturschutzgebiet „Bastauwiesen“ ist. Südlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Bastau-Wiesen“ an.

Das Gebiet wird charakterisiert von intensiver landwirtschaftlicher Flächennutzung, mit einzeln eingestreuten Gehölzen und Gehöften. Die Bastau ist weitgehend als naturfernes Gewässer mit Regelprofil ausgebaut und lediglich am Stadtrand Mindens von Gehölzen begleitet. In der Stadt Minden verläuft der Trassenkorridor in einem Gewerbegebiet mit eingestreuten Ackerflächen und Gehölzen. Vor dem Umspannwerk quert er ein Siedlungsgebiet mit kleinteiligen Gärten.

Insgesamt ist das Gebiet anthropogen stark überformt. Ursprüngliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sind im Trassenkorridor kaum vorhanden. Naturnahe Strukturen sind im Bereich des Wasserwerkes sowie entlang von Wegen oder Straßen als Gehölze und halbruderale Staudenfluren vorhanden.

### 3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, deren mögliche Auswirkungen auf streng und europäisch geschützte Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung zu beachten sind.

#### Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung) vor allem an den Maststandorten
- Töten einzelner Individuen durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Wanderungszeiten
- Vegetationsbeeinträchtigung durch z.B. Fahrzeugverkehr, Materiallagerung, Erdarbeiten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen - bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung

#### Anlagebedingte Wirkungen:

- Gefährdung / Beeinträchtigung der Vögel durch Leitungsanflug, Scheuchwirkung und Vogelstod durch Stromschlag
- Lebensraumzerschneidung (Barrierewirkung der Trasse)
- dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Flächenversiegelung an den Mastfundamenten

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze, Vegetationsrückschnitt im Überspannungsbereich

In Bezug auf die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des beantragten Vorhabens sind **Vorbelastungen** im Umgebungsbereich der geplanten Trasse in Form der bestehenden Freileitung vorhanden. Diese sind bei der Betrachtung der vorhabenspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen. Unter Vorbelastung wird im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung die bestehende 110-kV-Freileitung verstanden, die ersetzt werden soll. Von dieser gehen dieselben Wirkfaktoren, wenn auch ggf. in unterschiedlicher Wirkintensität, auf die Schutzgüter aus wie von dem beantragten Ersatzneubau.

#### Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingt ist die Beurteilung der Beeinträchtigung der Tiere auf die Gruppe der Vögel und somit die avifaunistischen Aspekte konzentriert, die in Bezug auf die Mastgestänge und die Beseilung als anlagebedingte Wirkungen eine besondere Betroffenheit zeigen.

Aufgrund der bestehenden Freileitung sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden, so dass die bodenlebenden Tiergruppen sowie Insekten von den anlagebedingten Wirkungen nicht zusätzlich beeinflusst werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhaften versiegelungsbedingten Biotopverlust im Bereich der Mastfundamente ergeben sich bei den in Gitterbauweise erstellten Masten voraussichtlich verwendeten Plattenfundamenten lediglich punktuell. Gegenüber den bestehenden Blockfundamenten ergibt sich eine Verringerung der Versiegelung von ca. 4,3 m<sup>2</sup> je Maststandort.

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die bestehende Freileitung sind derzeit bereits Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze innerhalb des Schutzstreifens gegeben. Mit der neu geplanten Freileitung wird der bestehende Schutzstreifen um ca. 5 m beidseitig erweitert. Zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen sind daher zu erwarten.

## **4 RELEVANZPRÜFUNG - ARTENBESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

Die planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes 3719 (Minden) wurden in einer Relevanzprüfung daraufhin überprüft, ob deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen und Habitatstrukturen im Planungsgebiet grundsätzlich möglich ist. Weiterhin wurden Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 sowie eigene aktuelle Erhebungen berücksichtigt. Für diese Arten erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Die hierbei betrachtungsrelevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind im Kapitel 3 dargestellt.

Im Ergebnis werden für voraussichtlich betroffene Arten Prüfprotokolle (Art-für-Art Protokolle) erstellt, in denen mögliche Konflikte mit dem geplanten Vorhaben dargestellt und evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahmen benannt werden.

### **4.1 Geschützte Pflanzenarten**

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Pflanzenarten der FFH-RL Anhang IV sowie der regionalisierten Roten-Liste NRW nachgewiesen werden.

Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG können somit für alle Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### **4.2 Säugetiere**

#### Fledermäuse

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen beschränken sich auf die mögliche Schädigung von Quartierstandorten im Bereich der Bauflächen von Maststandorten und bei der Überspannung von Gehölzen im Bereich des Schutzstreifens im Zuge der erforderlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beseitigung von Gehölzen.

Für mögliche anlagebedingte Kollisionen von Fledermäusen mit Freileitungen sind in der Literatur kaum Hinweise zu finden. Es liegen hierzu fast ausschließlich Angaben zu Windenergieanlagen vor. Eine Übertragung dieser Angaben kann allerdings durch grundsätzliche Unterscheidungen nicht erfolgen.

Fledermäuse werden erst mit Sonnenuntergang aktiv und fliegen in der späten Dämmerung auf Beutefang. Sie stoßen dabei hochfrequente Laute aus und können aufgrund der zurückgeworfenen Schwingungen sowohl die Existenz eines Gegenstandes als auch die Richtung und Entfernung zu ihm erfassen, sowie ihre Beute orten. Da zu dieser Zeit die Bautätigkeiten ruhen ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieses Echoortungssystems der Fledermäuse durch Baulärm zu rechnen. Aufgrund dieses Ortungssystems können sich Fledermäuse zudem sehr gut orientieren. Somit wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zeigen.

Der dauerhafte anlagebedingte Flächenverlust beschränkt sich auf die Mastfundamente. In Bezug auf den Lebensraum von Fledermäusen ist hier eine geringe Empfindlichkeit gegeben.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich hingegen durch die erforderliche Beseitigung von Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich der Freileitung. Diese sind für Fledermäuse vor allem als Überwinterungs-, Jagd- und Nahrungshabitat relevant.

Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Tagesquartiere bzw. -verstecke kann jedoch ausgeschlossen werden. Hierfür nutzen viele Arten kleine Spalten oder Höhlen in Bäumen. Da Fledermäuse bei der Wahl ihrer Tagesverstecke eine gewisse Flexibilität zeigen, ist bauzeitlich von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Gehölzrodungen finden gemäß BNatSchG nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September statt. Zu dieser Zeit hat sich der Großteil der Tiere bereits in die Winterquartiere zurückgezogen. Somit ist nicht von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes auszugehen.

Mögliche Verbotstatbestände können jedoch durch Gehölzverluste bei der Verbreiterung des Schutzstreifens der Freileitung entstehen. Vor allem bei dem Verlust von für Fledermäuse geeigneten älteren Laubholzbeständen als Wochenstuben und Winterquartiere ist eine hohe Empfindlichkeit gegeben. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ist bezüglich des betriebsbedingten Rückschnittes innerhalb des Schutzstreifens bzw. bezüglich der Zerschneidungswirkung jedoch mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu rechnen. Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens um ca. 5 m beidseitig sind lediglich vereinzelt Gehölzeingriffe durch Rückschnitt bzw. Kappung von Gehölzen notwendig.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Rückschnitt bzw. die Kappung von Gehölzen wertgebende Habitatstrukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen, -spalten) aber auch für andere Tiere (Vögel, Kleinsäuger) beseitigt werden, wird durch die Ökologische Baubegleitung (S 1, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) sichergestellt, dass zu fällende ältere Laubbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter geprüft (AV 5, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) und ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden.

Im Messtischblatt 37191 Minden ist als einzige planungsrelevante Fledermausart die Zweifarbfledermaus genannt. Da diese in felsreichen Waldgebieten bzw. Gebäuden vorkommt, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

#### **4.2.1 Reptilien**

Aufgrund der Verbreitungsstruktur ist ein Vorkommen der Schlingnatter im Naturraum Westfälisches Tiefland auszuschließen. Die Tierart bevorzugt trockene und sonnenexponierte Biotope, Vorkommen im Untersuchungsraum wären somit potenziell ausschließlich auf Sekundärbiotopen möglich. Eine Beeinträchtigung der Art im Untersuchungsraum wird ausgeschlossen.

Die Zauneidechse ist bundesweit verbreitet. Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Trassenverlauf jedoch nur auf Sekundärlebensräumen zu erwarten. Zaunei-

dechsen bevorzugen trockene und sonnenexponierte Biotope, aber auch Straßenböschungen, Bahndämme sowie Steinbrüche. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist somit nicht vollständig auszuschließen.

Eine Kartierung von Reptilien erfolgte daher an sämtlichen bestehenden Maststandorten, soweit erreichbar. Reptilien werden üblicherweise durch langsames, vorsichtiges Absuchen geeigneter Habitate gesucht. An den Maststandorten wurden keine Reptilien beobachtet. Aufgrund der Standortbedingungen (dichter Bewuchs, innerhalb landwirtschaftlicher Intensivnutzflächen, fehlende vegetationsarme Bereiche) war auch nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Die Artengruppe wird daher nicht weiter untersucht.

#### **4.2.2 Amphibien**

Da im Untersuchungsraum keine für das Ablachen von potenziell vorkommenden Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Molche) geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Amphibien lediglich aufgrund der jahreszeitlich durchgeführten Wanderungen zwischen ihren Sommer- / Winterquartieren sowie den Laichgewässern durch bauzeitliche Projektwirkungen beeinträchtigt werden.

Mit dem Beginn des Landlebens beginnen auch die Wanderungen der Amphibien. Sie kehren dann zur Fortpflanzung immer wieder zu den Laichgewässern zurück. Während dieser Wanderzeiten von den Sommer- / Winterquartieren zu den Laichgewässern sowie innerhalb der Landlebensräume (u.a. der Winterruhezeiten) ist eine bauzeitliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch das beantragte Vorhaben nicht auszuschließen. Durch bauzeitliche Projektwirkungen wie die Anlage von Baugruben für Mastfundamente ist eine Gefährdung von Amphibien nicht auszuschließen. Während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) an den Mastfundamenten ist nicht auszuschließen, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

Eine durchgeführte Amphibienkartierung, die an sämtlichen bestehenden Maststandorten erfolgte, erbrachte keine Funde. Es wurden an den Maststandorten oder deren näherer Umgebung keine geeigneten Laichgewässer gefunden, eine Beeinträchtigung während der Wanderungszeiten kann dennoch in diesem von Gräben durchzogenen Landschaftsraum nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse (Art-für-Art Protokoll) weiter behandelt.

#### **4.2.3 Schmetterlinge**

Nach den Verbreitungskarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind im Untersuchungsraum keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Bei den faunistischen Kartierungen wurden ebenfalls keine Raupenfutterpflanzen der wertgebenden Schmetterlingsarten im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Bastauniederung, -wiesen“ innerhalb des Untersuchungskorridors gefunden. Mit einer Betroffenheit von Schmetterlingsarten ist daher nicht zu rechnen. Die Artengruppe wird daher nicht weiter untersucht.

### 4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der avifaunistischen Erfassung konnten im Untersuchungsraum (100 m beidseitig der Trasse) insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). 23 Arten besetzten dabei Reviere bzw. brüteten im Untersuchungsraum. Kiebitz, Rauchschwalbe, Stockente und Turmfalke traten als Nahrungsgäste während der Brutzeit auf. Durchzügler wurden nicht beobachtet.

Der Weißstorch wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt; neben dem Mäusebussard, Kiebitz und Turmfalken gilt die Art als streng geschützt.

Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Weißstorch gelten in der zugrunde liegenden Großlandschaft (Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland) als gefährdet (Rote Liste 3). Die Arten Bachstelze, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Turmfalke werden als Brutvögel auf der Vorwarnliste geführt.

In dem gequerten Abschnitt des **Vogelschutzgebiet** kommen folgende Arten der Roten Liste vor: Feldlerche, Kiebitz und Weißstorch. Weitere Artenvorkommen sind: Dorngrasmücke, Goldammer, Wiesenschafstelze und Sumpfrohrsänger.

Der Weißstorch, der in den Jahren 2010/2011 noch in der Nähe der vorhandenen Freileitung gesichtet wurde, brütet jetzt weit außerhalb des Untersuchungsraums.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Vorhabenwirkungen sind insbesondere zu betrachten:

#### Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung) vor allem an den Maststandorten

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Gefährdung / Beeinträchtigung der Vögel durch Leitungsanflug, Scheuchwirkung und Vogeltod durch Stromschlag
- Lebensraumzerschneidung (Barrierewirkung der Trasse).

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln besteht insbesondere während der Brutzeit, welche die empfindlichste Lebensphase der Tiere darstellt. Hierbei sind mögliche Gehölzbeseitigungen (Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter) und der Baustellenbetrieb an den Maststandorten sowie Lärmemissionen die wesentlichen zu betrachtenden Faktoren (baubedingte Störungen, bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust).

Vor allem störungs- / lärmempfindliche Arten wie Braunkehlchen sind durch bauzeitliche Störungen betroffen. Durch eine entsprechende Zeitliche Befristung der Baumaßnahmen - Bauzeitenregelung (AV1) lassen sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit vermeiden.

Eine Zerstörung von Teilen des Bruthabitats der Arten durch die Errichtung von Baustellenflächen und Bauzufahrten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufelder wieder hergerichtet werden und in der Annahme, dass die Arten auf vorhandene benachbarte Strukturen geeigneter Habitatqualität innerhalb des jeweiligen Reviers ausweichen können, können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zudem werden die Baustellenflächen zeitlich und flächenmäßig auf das unbedingte Maß an den einzelnen Maststandorten beschränkt und diese werden nicht über das erforderliche Maß hinaus beansprucht (AV3, AV4). Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Bautätigkeit kann bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Brutvögel als nicht erheblich eingestuft werden.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die neuen Maststandorte zu erwarten.

Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens in der bereits bestehenden Trasse um ca. 5 m beidseitig, ist ein Rückschnitt von angrenzenden Gehölzen und eine damit einhergehende Habitatentwertung der überspannten Flächen möglich. Vor allem ältere Laubholzbestände können eine hohe Habitatwertigkeit für höhlenbrütende Vogelarten oder Greifvogelhorste aufweisen. Durch die Ökologische Baubegleitung (S 1, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) wird sichergestellt, dass zu fällende ältere Laubbäume auf Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter geprüft (AV 5, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) und ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden.

Eine erhöhte anlagebedingte Gefährdung geschützter Wiesenbrüter (z.B. Kiebitz, Feldlerche) durch Rabenvögel oder Greifvögel, die die Leitungsmaste als Ansitz nutzen, kann nicht angenommen werden, da mit der bestehenden Stromleitung derzeit bereits Ansitzmöglichkeiten gegeben sind.

Das Risiko des Stromschlags ist vor allem bei Mittelspannungsmasten (unter 110 kV) in alter Bauweise relevant. Bei Neubauten ist durch § 41 BNatSchG eine Verwendung von für Vögel nicht gefährlichen Masten vorgeschrieben. Bei Hochspannungsleitungen (110 kV und mehr) wird allein aufgrund der technischen Anforderungen eine Bauweise verwendet, die das Stromschlagrisiko stark reduziert, da zwischen geerdetem Mast und Strom führenden Leitungen eine größere Isolierstrecke liegt, so dass Vögel nicht beide Teile gleichzeitig berühren und einen Kurzschluss verursachen können. Lediglich durch geschlossene Kotstrahlen von auf dem Mast sitzenden Großvögeln (z.B. Störchen) kann u. U. noch ein Stromschlag herbeigeführt werden. Es ist keine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel zu erwarten.

Ein deutlich höheres Mortalitätsrisiko geht vom Leitungsanflug aus (Schumacher 2002). Hierbei sind v. a. Großvögel (Störche, Gänse) betroffen. Greifvögel sind aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet. Brutvögel, die ihre Umgebung gut kennen, sind generell weniger gefährdet, als durchziehende Gastvögel, denen die Örtlichkeit nicht vertraut ist, da bei zahlreichen Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt gegenüber einer Hochspannungsfreileitung auszugehen ist. Somit ist durch die bestehende Freileitung von einer Vorbelastung der Brutvögel auszugehen und es ist weiterhin damit zu rechnen, dass die gegenüber Freileitungen unempfindlichen Arten sich auch an den Ersatzneubau gewöhnen werden. Weitere risikoerhöhende Faktoren sind nach Bernshausen et al. (2000) die Häufung von Wetterlagen mit schlechter Sicht (Nebel, Regen) sowie Höhe und Anzahl der Leiterseilebenen. Das Anflugrisiko am Erdseil (dünner, einzeln verlaufend und daher schlechter sichtbar als die Strom führenden Leiter) ist deutlich höher. Durch die Markierung des Erdseils kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna

na in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Durch die Verwendung dieser Markierungen erfolgt eine Verminderung des Kollisionsrisikos um 60 bis 90 % (Bernshausen et al. 2007, Koops 1997). Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hat sich mehrfach bestätigt.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten im Jahr 2014 einschließlich der vorliegenden Daten (Stand 2010/2011) der Biologischen Station Minden-Lübbecke. Sie zeigt die im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten (Arten der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und gefährdete Arten sind fett markiert). Neben der Angabe zur regionalen und nationalen Gefährdung ist der Tabelle die Prüfrelevanz zu entnehmen. Nicht prüfrelevante Arten brauchen im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet zu werden, für alle prüfrelevanten Arten werden Art-für-Art Protokolle gemäß LANUV erstellt.

Tab. 1: Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet (März –Juni 2010/2011, April bis Mai 2014) mit Gefährdungsangabe, Status und Prüfrelevanz

| deutscher Artname    | wissenschaftlicher Artname      | Arten-schutz | VS-RL               | RL D 2009 [wandernde 2012] | RL NW 2008 | RL NW 2008 Naturraum WB/WT | Nachweis im UG               | Prüfrelevanz |
|----------------------|---------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------|------------|----------------------------|------------------------------|--------------|
| Amsel                | <i>Turdus merula</i>            | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Bachstelze           | <i>Motacilla alba</i>           | §            |                     | *                          | V          | V                          | Brutvogel                    | -            |
| Blaumeise            | <i>Parus caeruleus</i>          | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| <b>Braunkehlchen</b> | <b><i>Saxicola rubetra</i></b>  | <b>§</b>     |                     | *                          | <b>1S</b>  | <b>1S</b>                  | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>    |
| Buchfink             | <i>Fringilla coelebs</i>        | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Dorngrasmücke        | <i>Sylvia communis</i>          | §            |                     | *                          | *          | *                          | außerhalb des UG             | -            |
| Elster               | <i>Pica pica</i>                | §            |                     | *                          | *          | *                          | überfliegend                 | -            |
| <b>Feldlerche</b>    | <b><i>Alauda arvensis</i></b>   | <b>§</b>     |                     | <b>3</b>                   | <b>3</b>   | <b>3</b>                   | <b>Brutvogel</b>             | <b>ja</b>    |
| <b>Feldschwirl</b>   | <b><i>Locustella naevia</i></b> | <b>§</b>     |                     | *                          | <b>3</b>   | <b>3</b>                   | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>    |
| <b>Feldsperling</b>  | <b><i>Passer montanus</i></b>   | <b>§</b>     |                     | <b>V</b>                   | <b>3</b>   | <b>V</b>                   | <b>Brutvogel</b>             | <b>ja</b>    |
| Gartenbaumläufer     | <i>Certhia brachydactyla</i>    | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Gartengrasmücke      | <i>Sylvia borin</i>             | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Gelbspötter          | <i>Hippolais icterina</i>       | §            |                     | *                          | V          | V                          | außerhalb des UG             | -            |
| Goldammer            | <i>Emberiza citrinella</i>      | §            |                     | *                          | V          | V                          | Brutvogel                    | -            |
| Graureiher           | <i>Ardea cinerea</i>            | §            |                     | *                          | *          | *                          | überfliegend                 | -            |
| Grünfink             | <i>Carduelis chloris</i>        | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Hausrotschwanz       | <i>Phoenicurus ochruros</i>     | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Hausperling          | <i>Passer domesticus</i>        | §            |                     | V                          | V          | V                          | kein Brutnachweis            | -            |
| Heckenbraunelle      | <i>Prunella modularis</i>       | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| Jagdfasan            | <i>Phasianus colchicus</i>      |              |                     | Neozoe                     | ♦          | ♦                          | Brutvogel                    | -            |
| <b>Kiebitz</b>       | <b><i>Vanellus vanellus</i></b> | <b>§§</b>    | <b>Artikel 4(2)</b> | <b>2 [V]</b>               | <b>3 S</b> | <b>3</b>                   | <b>Nahrungsgast</b>          | <b>ja</b>    |
| Klappergrasmücke     | <i>Sylvia curruca</i>           | §            |                     | *                          | V          | V                          | außerhalb des UG             | -            |
| Kohlmeise            | <i>Parus major</i>              | §            |                     | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -            |
| <b>Kuckuck</b>       | <b><i>Cuculuc canorus</i></b>   | <b>§</b>     |                     | <b>V [3]</b>               | <b>3</b>   | <b>3</b>                   | <b>außerhalb des UG</b>      | <b>nein</b>  |
| Lachmöwe             | <i>Larus ridibundus</i>         | §            |                     | *                          | *          | *                          | überfliegend                 | -            |
| <b>Mäusebussard</b>  | <b><i>Buteo buteo</i></b>       | <b>§§</b>    |                     | *                          | *          | *                          | <b>Brutvogel</b>             | <b>ja</b>    |
| <b>Mehlschwalbe</b>  | <b><i>Delichon urbicum</i></b>  | <b>§</b>     |                     | <b>V</b>                   | <b>3</b>   | <b>3</b>                   | <b>Brutvogel</b>             | <b>ja</b>    |

| deutscher Artname    | wissenschaftlicher Artname         | Arten-schutz | VS-RL        | RL D 2009 [wandernde 2012] | RL NW 2008 | RL NW 2008 Naturraum WB/WT | Nachweis im UG               | Prüfrelevanz  |
|----------------------|------------------------------------|--------------|--------------|----------------------------|------------|----------------------------|------------------------------|---|
| Mönchsgrasmücke      | <i>Sylvia atricapilla</i>          | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| <b>Nachtigall</b>    | <b><i>Lucinia megarhynchos</i></b> | §            | Artikel 4(2) | *                          | 3          | 3                          | <b>Brutvogel</b>             | <b>ja</b>   |
| Rabenkrähe           | <i>Corvus corone</i>               | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| <b>Rauchschwalbe</b> | <b><i>Hirundo rustica</i></b>      | §            |              | V                          | 3 S        | 3                          | <b>Nahrungsgast</b>          | <b>ja</b>   |
| <b>Rebhuhn</b>       | <b><i>Perdix perdix</i></b>        | §            |              | *                          | 2S         | 3S                         | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| Ringeltaube          | <i>Columba palumbus</i>            | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| <b>Saatkrähe</b>     | <b><i>Corvus frugilegus</i></b>    | §            |              | *                          | *S         | *S                         | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| Stieglitz            | <i>Carduelis carduelis</i>         | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| Stockente            | <i>Anas platyrhynchos</i>          | §            |              | *                          | *          | *                          | Nahrungsgast                 | -   |
| Sumpfrohrsänger      | <i>Acrocephalus palustris</i>      | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| <b>Turmfalke</b>     | <b><i>Falco tinnunculus</i></b>    | §§           |              | *                          | V S        | V S                        | Nahrungsgast                 | <b>Ja, da ein potenziell für Turmfalken geeignetes Nest vorhanden</b> |
| <b>Turteltaube</b>   | <b><i>Streptopelia turtur</i></b>  | §            |              | *                          | 2          | 2                          | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| <b>Wachtel</b>       | <b><i>Coturnix coturnix</i></b>    | §            |              | *                          | 2S         | 2S                         | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| <b>Wachtelkönig</b>  | <b><i>Crex crex</i></b>            | §§           |              | *                          | 1S         | 1S                         | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| <b>Waldkauz</b>      | <b><i>Strix aluco</i></b>          | §            |              | *                          | *          | *                          | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| <b>Weißstorch</b>    | <b><i>Ciconia ciconia</i></b>      | §§           | Anhang I     | 3 [3/V]                    | 3          | 3 S                        | außerhalb des UG             | <b>ja</b>   |
| <b>Wiesenpieper</b>  | <b><i>Anthus pratensis</i></b>     | §            |              | *                          | 2S         | 2                          | <b>planungsrelevante Art</b> | <b>ja</b>   |
| Wiesenschafstelze    | <i>Motacilla flava</i>             | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| Zilpzalp             | <i>Phylloscopus collybita</i>      | §            |              | *                          | *          | *                          | Brutvogel                    | -   |
| Summe                |                                    |              |              |                            |            |                            | 35                           |   |

grau unterlegt: in Karte dargestellt

**Erläuterung:** RL D: Status nach Roter Liste Deutschland, RL NW: Status nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen, Naturraum WB/WT: Naturraum Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland; Gefährdungstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

### 4.3.1 Gast- und Rastvögel

Zur möglichen Gefährdung von Gast- und Rastvögeln sind anhand der Untersuchungen keine Aussagen möglich, da diese vornehmlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) anzutreffen wären (die Untersuchungen erfolgten zwischen April und Mai). Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind die offenen Acker- und Grünlandflächen im untersuchten Raum allerdings als wenig geeignete Rastgebiete einzuschätzen, da im Westen des Vogelschutzgebietes deutlich attraktivere Rastgebiete vorhanden sind. Am ehesten sind kleine Kiebitztrupps während der Zugzeiten zu erwarten, für die jedoch keine besonders hohe potenzielle Gefährdung anzunehmen ist. Im Bereich des Vogelschutzgebietes sind allerdings zahlreiche Arten als potenziell durch Leitungsanflug gefährdete Arten einzustufen, die ggf. zur Nahrungssuche im Gebiet auftreten können.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln während der Baudurchführung ist nicht zu erwarten, da diese zeitlich eng begrenzt sind und im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, auf die die Tiere ausweichen können.

## 4.4 Zusammenfassende Darlegung

Im Untersuchungsraum sind aufgrund der Biotopausstattung keine Pflanzen, Reptilien-, Amphibien- sowie Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten bzw. liegen keine Hinweise auf deren Vorkommen vor. Für Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (S 1) sollen vor Beginn von Rodungen Höhlenbäume kontrolliert und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Diese Artengruppen brauchen somit im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet zu werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögel sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zunächst nicht auszuschließen. Durch eine zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen auf die Zeit außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August (AV 1) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden.

Durch die Beschränkung der bauzeitlichen Arbeitsflächen an den einzelnen Maststandorten (AV 4) bleiben entsprechende Rückzugsräume auch für Rastvogelarten erhalten, so dass nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Anlagebedingt ist durch den beantragten Ersatzneubau nur mit Beeinträchtigungen der Vögel durch Scheuchwirkung und Leitungsanflug zu rechnen. Durch die Markierung des Erdseils innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG 2) wird das Eintreten von Verbotstatbeständen weitestgehend vermieden.

## 5 LITERATUR UND QUELLEN

Bernshausen et al. 2000: Bernshausen, F., Kreuziger, Richarz, K., Sawitzky, H. J., Uther, D.: Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen - Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2000

Bernshausen et al. 2007: Bernshausen, F., Kreuziger, J., Uther, D., WAHL, M.: Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos – Bewertung und Maßnahmen kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche.- in: Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2007

Koops, F. B. J., 1997: Markierungen von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden.- Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 276-278.

Schumacher 2002: Schumacher, A.: Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2002) Heft 1/2002:

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004.

### Internetquellen:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2010): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 Minden:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste>

*Eingesehen am 22.10.2014, 09:45 Uhr*

## **ANHANG I      ART-FÜR ART PROTOKOLLE**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Braunkehlchen(Saxicola rubetra)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

1 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Braunkehlchen

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Braunkehlchen

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Braunkehlchen

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte das Braunkehlchen ca. 1,8 km entfernt im Vogelschutzgebiet nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes kommen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Braunkehlchens nicht gegeben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldlerche

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Feldlerche

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldlerche

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Feldlerche (*Alda arvensis*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Für Feldlerchen wurde nach Altemüller & Reich (1997) nachgewiesen, dass sie vorhandene Stromtrassen meiden. Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde die Feldlerche im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Auch die faunistische Kartierung 2014 konnte 3 Brutpaare sowie einen Nahrungsgast in unmittelbarer Nähe der Freileitung nachweisen, so dass hier nicht mit einem Lebensraumverlust für Feldlerchen zu rechnen ist. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Art kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes aufgrund der Scheuchwirkung. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung der Feldlerche durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Feldlerche nicht gegeben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Feldschwirl (Locustella naevia)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldschwirl

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Feldschwirl

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldschwirl

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldschwirl kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet in ca. 1 km Entfernung während der Brutzeit nachgewiesen werden. Die eigene Übersichtskartierung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung. Ein potenzielles Vorkommen im Planungsraum kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann aufgrund des potenziellen Vorkommens im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Feldschwirls nicht gegeben.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Feldsperling (Passer montanus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldsperling

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Feldsperling

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Feldsperling

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Feldsperling (*Passer Montanus*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde der Feldsperling im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit nicht in der Nähe der Freileitung erfasst. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Brutplatznachweis auf dem Mast-Nr. 5 (alt) der Freileitung in der Nähe des Wasserwerkes.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen. Da Feldsperlinge eine große Nistplatz- und Reviertreue aufweisen, ist das durch den Abbau des Masten Nr. 5 (alt) verlorengewandene Nest eine Verletzung von Verbotstatbeständen gegeben.

Der weitere anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung des Feldsperlings durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Durch die Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Feldsperlings nicht gegeben. Der Verlust des Nistplatzes an Mast Nr. 5 (alt) stellt außerhalb der Brutzeit keine Verletzung von Verbotstatbeständen dar, da in der Nähe genügend Nistplatzmöglichkeiten für den Feldsperling vorhanden sind und sich dieser in der neuen Brutsaison ein neues Nest anlegen kann.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Kiebitz

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Kiebitz

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Kiebitz

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Kiebitz sowohl als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt er im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Das VSG "Bastauniederung" ist nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in unmittelbarer Nähe der Freileitung nachgewiesen werden. Auch als Rastvogel ist er im Winter von Oktober bis März regelmäßig mit hohen Individuenzahlen (bis zu 1.000 Ind.) gesichtet worden. Bei der Übersichtskartierung im Frühjahr 2014 konnten zwei Brutpaare sowie ein Nahrungsgast in der Nähe der Freileitung nachgewiesen werden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann nicht ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung des Kiebitzes durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden. Für Überwinterer und Durchzügler besteht dieser Gewöhnungseffekt hingegen nicht. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Kiebitzes nicht gegeben. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung der Erdseile (VSG 2) ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen AV 1 und VSG2 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Mäusebussard (Buteo buteo)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

\*

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mäusebussard

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Mäusebussard

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mäusebussard

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Mäusebussard (Buteo buteo)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Nachweis in ca. 50 m Entfernung von der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen.

Ein anlage- und betriebsbedingter Verlust von möglichen Brutplätzen durch Gehölzbeseitigung ist aufgrund der geringen Gehölzverluste hingegen zu vernachlässigen. Der derzeit bestehende Brutplatz wird nicht in Anspruch genommen.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug ist aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung nicht zu besorgen. Greifvögel sind zudem aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet als andere Vogelarten.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Mäusebussards nicht gegeben.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Mehlschwalbe (Delichon urbicum)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mehlschwalbe

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Mehlschwalbe

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Mehlschwalbe

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Sie lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde die Mehlschwalbe im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst bzw. nicht aufgeführt. Bei der Übersichtskartierung 2014 wurde ein Brutplatz auf einem nicht zugänglichen Betriebsgelände in der Nähe der Freileitung vermutet.

Da Mehlschwalben Gebäudebrüter sind, wird der Brutplatz nicht auf einem Masten, sondern an einem Gebäude vermutet. Daher ist auch bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. Auch anlagebedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung zu rechnen.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Mehlschwalbe nicht gegeben.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Nachtigall (Lucinia megarhynchos)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

3

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region

günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Nachtigall

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Nachtigall

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Nachtigall

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Nachtigall (*Lucinia megarhynchos*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. Sie besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte die Nachtigall im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1,1 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Bei der eigenen Erhebung 2014 gelang ein Nachweis auf dem Gelände des Wasserwerkes in unmittelbarer Nähe der Freileitung als Brutvogel.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe des Brutplatzes kommen. Ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen durch Inanspruchnahme von Gehölzen durch Baustellenflächen oder Maststandorte findet nicht statt. Auch eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze durch die Kappung von Gehölzen aufgrund der Verbreiterung des Schutzstreifens ist auszuschließen, da die Nachtigall im Gebüsch in Bodennähe brütet.

Eine Beeinträchtigung der Nachtigall durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Nachtigall nicht gegeben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Rauchschwalbe (Hirundo rustica)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rauchschwalbe

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Rauchschwalbe

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rauchschwalbe

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde die Rauchschwalbe im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht erfasst. Auch die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Da die Art an Gebäuden brütet, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

2 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rebhuhn

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Rebhuhn

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Rebhuhn

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Rebhuhn (*Perdix perdix*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet und kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte das Rebhuhn im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 600 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung, es wurde allerdings keine spezielle Kartierung mit Klangattrappen für diese dämmerungsaktive Art durchgeführt.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines potenziellen Brutplatzes kommen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung des Rebhuhns durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Rebhuhns nicht gegeben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Saatkrähe (Corvus frugilegus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

\* S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Saatkrähe

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Saatkrähe

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Saatkrähe

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland als mittelhäufiger Brutvögel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor.

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 wurde eine Saatkrähen-Brutkolonie im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen. Als Überwinterer waren sie von Oktober bis März im Gebiet. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit ist aufgrund der großen Entfernung von der Freileitung nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. Auch anlagebedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen von Brutplätzen zu rechnen, da keine großen Gehölze in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung der Saatkrähen durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Turmfalke (Falco tinnunculus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

V S

Nordrhein-Westfalen

V S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turmfalke

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Turmfalke

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turmfalke

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Sein bevorzugter Lebensraum sind offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Der Turmfalke wurde bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 nicht im Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte einen Nachweis als Nahrungsgast, sowie ein potenziell für den Turmfalken geeignetes Nest auf dem Mast Nr. 16 (alt) der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Verlust des potenziell geeigneten Nestes nicht auszuschließen.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Leitungsanflug ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung nicht zu erwarten. Greifvögel sind zudem aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet als andere Vogelarten.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Turmfalken nicht gegeben.

Das potenziell für den Turmfalken geeignete Nest ist vor der nächsten Brutperiode durch die Aufhängung eines geeigneten Nistkastens zu ersetzen (A 4).

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

2

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turteltaube

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Turteltaube

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Turteltaube

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Beiblatt Turteltaube (*Streptopelia turtur*)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte die Turteltaube im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. Auch die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Ein potenzielles Vorkommen im Planungsraum aufgrund bedingt geeigneter Habitatstrukturen und damit auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Turteltaube durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung dagegen ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Turteltaube nicht gegeben.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

2 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtel

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Wachtel

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtel

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## **Beiblatt Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen als mittelhäufiger Brutvogel vor. Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte die Wachtel im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1.400 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Die Übersichtskartierung 2014 erbrachte keinen Nachweis der dämmerungsaktiven Wachtel, da keine spezielle Kartierung mit Klangattrappen in den Abendstunden durchgeführt wurde.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wachtel auch in der Nähe der Freileitung brütet, ist bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit mit der Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten (Scheuchwirkung) in der Nähe eines potenziellen Brutplatzes zu rechnen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Eine anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Wachtel nicht gegeben.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Wachtelkönig (Crex crex)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

1 S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtelkönig

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Wachtelkönig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wachtelkönig

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Wachtelkönig (Crex crex)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wachtelkönig kommt in Nordrhein-Westfalen nur sehr lokal vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern verbreitet, etwa in Seggen-, Pfeifengras- oder Iriswiesen. Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen sowie Verlandungszonen, kann die Art besiedeln. Neststandorte sind oft Vegetationsinseln mit ganz dichtem Bewuchs – zum Beispiel mit Pfeifengras oder Brennesseln. Bevorzugt werden Standorte in der Nähe von Büschen – jedoch brütet die Art ebenso in Getreidefeldern oder auf Wiesen, wenn genügend Deckung vorhanden ist.

Der Wachtelkönig wurde bei der Kartierung Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 (Biologische Station 2012) während der Brutzeit in ca. 2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen. Bei der eigenen Übersichtskartierung erfolgte kein Nachweis. Dieser wäre auch nur mit einer speziellen Kartierung in den Abendstunden zu erbringen gewesen, die nicht erfolgte.

Ein Vorkommen der Art in der Nähe der Freileitung ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher ist bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit mit der Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten zu rechnen. Der anlagebedingte Verlust von Brutplätzen durch Maststandorte ist aufgrund der Kleinräumigkeit hingegen zu vernachlässigen, da in der Nähe genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Eine anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug kann aufgrund des Gewöhnungseffektes von Brutvögeln und der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung ausgeschlossen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (1. März bis 31. August, AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Wachtelkönigs nicht gegeben.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme AV 1 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Waldkauz (Strix aluco)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

\*

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Waldkauz

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Waldkauz

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Waldkauz

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Waldkauz (Strix aluco)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte der Waldkauz im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in der Nähe der Freileitung nicht nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte ebenfalls keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Auch bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für Brutplätze keine Verletzungen von Verbotstatbeständen durch die Bautätigkeiten zu erwarten.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Weißstorch (Ciconia ciconia)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3S

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Weißstorch

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Weißstorch

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Weißstorch

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## **Beiblatt Weißstorch (Ciconia ciconia)**

### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauniederung. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 150 m Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Die Übersichtskartierung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Bei Durchführung des geplanten Vorhabens während der Vogelbrutzeit kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten in der Nähe eines Brutplatzes kommen. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen v.a. für unerfahrene Jungtiere durch Kollisionen mit der Freileitung kommen. Diese können bei ihren ersten ungeschickten Flugversuchen ggf. einem Leitungsanflug zum Opfer fallen. Trotz der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende Freileitung kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von Gehölzen kann ausgeschlossen, da keine als Horstbäume geeigneten Gehölze in Anspruch genommen werden.

### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aufgrund der Begrenzung des Bauzeitraums auf Zeiten außerhalb der Vogelbrut (AV 1) ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Weißstorchs nicht gegeben.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung und die Markierung des Erdseils (VSG 2) sind anlagebedingte Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert.

### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen AV 1 und VSG2 ist keine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:****Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

2

**Messtischblatt**

3719

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** atlantische Region  kontinentale Region grün

günstig

 gelb

ungünstig / unzureichend

 rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wiesenpieper

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

s. Beiblatt Wiesenpieper

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Beiblatt Wiesenpieper

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

**Beiblatt Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Bei der Kartierung der Biologischen Station Minden-Lübbecke 2010/2011 konnte er im Vogelschutzgebiet während der Brutzeit in ca. 1,2 km Entfernung von der Freileitung nachgewiesen werden. Die eigene Erhebung 2014 erbrachte keinen Nachweis in der Nähe der Freileitung.

Aufgrund der intensiven Nutzung sind für den Wiesenpieper keine adäquaten Habitatstrukturen in der Nähe der Freileitung vorhanden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen durch Bautätigkeiten ist daher nicht zu besorgen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**ANHANG II      FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNGEN  
IM BEREICH MINDEN-WEST**



**110-kV-Leitung**

**Uphausen – Minden/West 166/167**

## **Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich Minden-West**

*Aufgestellt im Auftrag der:*

SAG GmbH, CeGIT  
Zum Blauen See 5  
31275 Lehrte

*durch:*



Kurt-Schumacher-Str. 27 - 30159 Hannover  
Tel.: (0511) 39 48-603 / Fax: (0511) 39 48-607  
info@lauhuf-planungsbuero.de

Hannover, Oktober 2014

**Inhaltsverzeichnis**

|           |                                    |   |
|-----------|------------------------------------|---|
| <b>1.</b> | Einleitung                         | 3 |
| <b>2.</b> | Avifauna                           | 3 |
| 2.1       | Methodik                           | 3 |
| 2.2       | Ergebnisse                         | 3 |
| <b>3.</b> | Amphibien- und Reptilienkartierung | 7 |
| 3.1       | Methodik                           | 7 |
| 3.2       | Ergebnisse                         | 7 |
| <b>4.</b> | Tagfalter und Pflanzen             | 7 |
| 4.1       | Methodik                           | 7 |
| 4.2       | Ergebnisse                         | 7 |

## 1. Einleitung

Im Rahmen der „Artenschutzprüfung“ zum Vorhaben „110-kV-Leitung Uphausen – Minden/West 166/167“ wurden Vorkommen von Avifauna, Amphibien, Reptilien, Raupenfutterpflanzen von wertgebenden Tagfalterarten sowie das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst.

## 2. Avifauna

### 2.1 Methodik

Auf ca. 4.300 m Trassenlänge wurde 2014 in einem ca. 100 m breiten Korridor rechts und links der Trasse eine Vogelkartierung durchgeführt. Diese erfolgte in Form einer halbquantitativen Übersichtskartierung. Dazu wurden drei Kartierdurchgänge am 7. und 23. April sowie am 31. Mai 2014 durchgeführt. Hierbei wurden die 19 Maststandorte aufgesucht und der Untersuchungskorridor abgelaufen bzw. abgefahren.

Bei der Kartierung wurden alle Nachweise von wertgebenden bzw. gefährdeten Vogelarten (Rote Liste, Status: 1-3, V Nordrhein-Westfalen/Deutschland) mit Angaben über die Lage der nachgewiesenen Revierzentren erfasst.

Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung ab der Morgendämmerung bis in den frühen Vormittag durchgeführt. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren revieranzeigenden Verhaltensweisen punktgenau verortet.

### 2.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 35 Vogelarten beobachtet, wobei für 23 Arten ein Brutvorkommen wahrscheinlich oder nachgewiesen ist. Die Nachweise der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Nachtigall wurden kommentiert.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen wurden in einer Fundortkarte (s. Abb. 1) und einer kommentierten Tabelle der nachgewiesenen Vogelarten dargestellt (s. Tab. 1).

Alle planungsrelevanten Vogelarten wurden in einer Karte mit Häufigkeit und vermutlichem Status notiert. Die Auswertung erfolgte nach den drei Begehungen und nach Möglichkeit unter Einschätzung des diesjährigen Status der Art:

BV: potentieller oder nachgewiesener Brutvogel;

NG: Nahrungsgast zur Brutzeit, brütet wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes

DZ: Durchzügler, brütet wahrscheinlich nicht im Umfeld des UG;

ü: überfliegend (ohne Bezug zum UG);

n: außerhalb des UG in der Nachbarschaft (ohne Bezug zum UG).

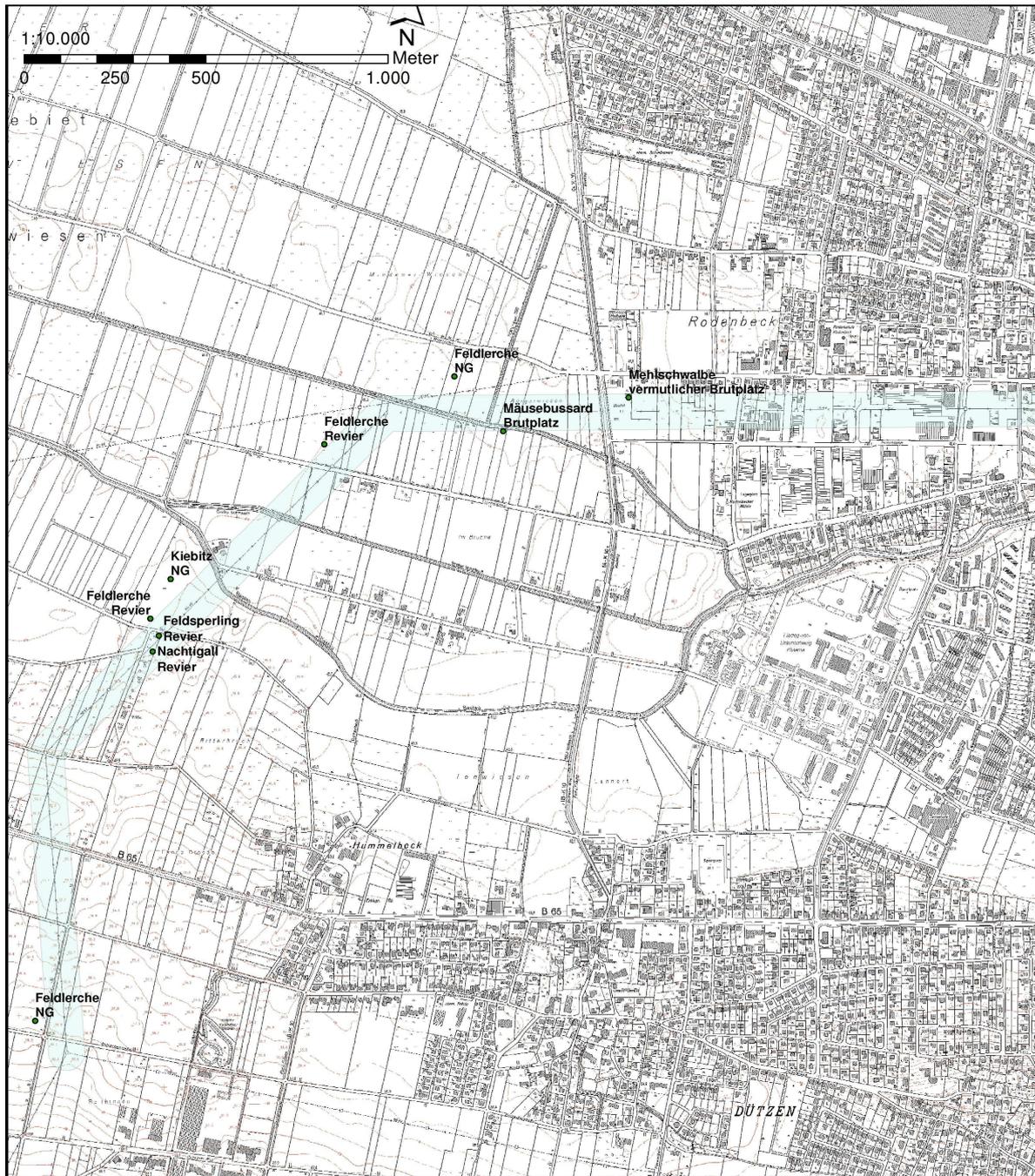


Abbildung 1: Nachweis avifaunistischer Arten im Untersuchungsraum

Tab. 1: Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet (April bis Mai 2014) mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit

| Minden-West       |                              |              |              |                              |             |                             |                                |        |  |
|-------------------|------------------------------|--------------|--------------|------------------------------|-------------|-----------------------------|--------------------------------|--------|--|
| deutscher Artname | wissenschaftlicher Artname   | Arten-schutz | VS-RL        | RL BRD 2009 [wandernde 2012] | RL NRW 2008 | RL NRW 2008 Naturraum WB/WT | Häufigkeit in Klassen /absolut | Status | Anmerkung, Kommentar   |
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>         | §            |              | *                            | *           | *                           | B                              | BV     |  |
| Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>        | §            |              | *                            | V           | V                           | A                              | BV     |  |
| Blaumeise         | <i>Parus caeruleus</i>       | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>     | §            |              | *                            | *           | *                           | B                              | BV     |  |
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>       | §            |              | *                            | *           | *                           |                                | n      |  |
| Elster            | <i>Pica pica</i>             | §            |              | *                            | *           | *                           |                                | ü      |  |
| Feldlerche        | <i>Alauda arvensis</i>       | §            |              | 3                            | 3           | 3                           | 2                              | BV     | 2 Reviere ragen in den Korridor hinein, 2 weitere Reviere scheinen weiter entfernt zu sein     |
| Feldsperling      | <i>Passer montanus</i>       | §            |              | V                            | 3           | V                           | 1                              | BV     | 1 Brutplatz an einem Strommasten festgestellt  |
| Gartenbaumläufer  | <i>Certhia brachydactyla</i> | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Gartengrasmücke   | <i>Sylvia borin</i>          | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Gelbspötter       | <i>Hippolais icterina</i>    | §            |              | *                            | V           | V                           |                                | n      |  |
| Goldammer         | <i>Emberiza citrinella</i>   | §            |              | *                            | V           | V                           | A                              | BV     |  |
| Graureiher        | <i>Ardea cinerea</i>         | §            |              | *                            | *           | *                           |                                | ü      |  |
| Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>     | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochruros</i>  | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Haus Sperling     | <i>Passer domesticus</i>     | §            |              | V                            | V           | V                           |                                |        |  |
| Heckenbraunelle   | <i>Prunella modularis</i>    | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Jagdfasan         | <i>Phasianus colchicus</i>   |              |              | Neozoe                       | ◆           | ◆                           | A                              | BV     |  |
| Kiebitz           | <i>Vanellus vanellus</i>     | §§           | Artikel 4(2) | 2 [V]                        | 3 S         | 3                           |                                | NG     | 1 vermutliches Revier (Brutzeitbeobachtung in potentiellm Bruthabitat) außerhalb des Korridors |
| Klappergrasmücke  | <i>Sylvia curruca</i>        | §            |              | *                            | V           | V                           |                                | n      |  |
| Kohlmeise         | <i>Parus major</i>           | §            |              | *                            | *           | *                           | B                              | BV     |  |
| Kuckuck           | <i>Cuculus canorus</i>       | §            |              | V [3]                        | 3           | 3                           |                                | n      |  |
| Lachmöwe          | <i>Larus ridibundus</i>      | §            |              | *                            | *           | *                           |                                | ü      |  |

| deutscher Artname | wissenschaftlicher Artname    | Arten-schutz | VS-RL        | RL BRD 2009 [wandernde 2012] | RL NRW 2008 | RL NRW 2008 Naturraum WB/WT | Häufigkeit in Klassen /absolut | Status | Anmerkung, Kommentar   |
|-------------------|-------------------------------|--------------|--------------|------------------------------|-------------|-----------------------------|--------------------------------|--------|--|
| Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>            | §§           |              | *                            | *           | *                           | 1                              | BV     | 1 Brutplatz in einem Pappelbestand am Rande des Korridors  |
| Mehlschwalbe      | <i>Delichon urbicum</i>       | §            |              | V                            | 3           | 3                           | (A)                            | BV     | Betriebshof der Stadt Minden, nicht zugänglich   |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>     | §            |              | *                            | *           | *                           | B                              | BV     |  |
| Nachtigall        | <i>Lucinia megarhynchos</i>   | §            | Artikel 4(2) | *                            | 3           | 3                           | 1                              | BV     | 1 vermutliches Revier innerhalb des Korridors  |
| Rabenkrähe        | <i>Corvus corone</i>          | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     | 1 Nest auf einem Mast, 2014 wahrscheinlich nicht besetzt, potentiell auch für Turmfalke geeignet |
| Rauchschwalbe     | <i>Hirundo rustica</i>        | §            |              | V                            | 3 S         | 3                           |                                | NG     |  |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>       | §            |              | *                            | *           | *                           | B                              | BV     |  |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>    | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Stockente         | <i>Anas platyrhynchos</i>     | §            |              | *                            | *           | *                           |                                | NG     |  |
| Turmfalke         | <i>Falco tinnunculus</i>      | §§           |              | *                            | V S         | V S                         |                                | NG     | Brutplatz nicht bekannt, Masten und Leitung werden als Ansitzplätze genutzt                      |
| Weißstorch        | <i>Ciconia ciconia</i>        | §§           | Anhang I     | 3 [3/V]                      | 3 S         | 3 S                         |                                | n      | 1 besetztes Nest im NSG, weit außerhalb des Korridors  |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i>        | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Zilpzalp          | <i>Phylloscopus collybita</i> | §            |              | *                            | *           | *                           | A                              | BV     |  |
| Summe             |                               |              |              |                              |             |                             | 23                             | 35     |  |

grau unterlegt: in Karte dargestellt

### **3. Amphibien- und Reptilienkartierung**

#### **3.1 Methodik**

Die Amphibien- und Reptilienkartierung erfolgte an sämtlichen bestehenden Maststandorten, soweit erreichbar, an den ersten beiden Kartierdurchgängen bei geeigneter Witterung. Reptilien werden üblicherweise durch langsames, vorsichtiges Absuchen geeigneter Habitats gesucht. Diese Habitats bestehen zumeist aus an den Maststandorten gelegenen Wegrainen, Ackerrandflächen oder Straßenböschungen.

Amphibienvorkommen bedingen zum Abbläuen geeignete Gewässer, die im Bereich des untersuchten Trassenkorridors nicht vorhanden sind.

#### **3.2 Ergebnisse**

An den Maststandorten wurden keine Reptilien beobachtet. Aufgrund der Standortbedingungen (dichter Bewuchs, innerhalb landwirtschaftlicher Intensivnutzflächen, fehlende vegetationsarme Bereiche) war auch nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Auch an den Maststandorten oder deren näherer Umgebung wurden keine geeigneten Laichgewässer der potentiell vorkommenden Amphibienarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Molche) gefunden, so dass mit einer Betroffenheit von Amphibien nicht zu rechnen ist.

### **4. Tagfalter und Pflanzen**

#### **4.1 Methodik**

Das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (nach regionalisierter Rote Liste NRW) sowie von Raupenfutterpflanzen der wertgebenden (im Biotopkataster genannten und gefährdeten) Tagfalterarten im Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Bastauniederung, -wiesen“ (DE-3618-401 und MI-001) wurde innerhalb des 100 m-Trassenkorridors erfasst.

#### **4.2 Ergebnisse**

Es wurden weder gefährdete Pflanzenarten noch Raupenfutterpflanzen wertgebender Tagfalterarten gefunden.